

KUNDMACHUNG

Kanalordnung der Gemeinde Fritzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (TiKG 2000) idgF folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer-/Schmutzwässer-Kanäle (in Gemeindebereichen mit Trennsystem) bzw. in die Mischwasserkanäle (in Gemeindebereichen mit Mischwassersystem) einzubringen sind.

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich, und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

An der Trennstelle endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und es beginnt die private Kanalisation.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 10.06.2014 außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 15.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022